

Verordnung über die Entschädigung des Polizeikorps des Kantons Solothurn¹⁾

RRB vom 10. November 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1, 6 und 7 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941²⁾)

beschliesst:

§ 1.³⁾ 1. Besoldung und Anstieg

¹⁾ Die nach der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995⁴⁾) festgesetzte Besoldung wird für eine wöchentliche Arbeitszeit, die jener des übrigen Staatspersonals entspricht, ausgerichtet.

²⁾ In der Besoldung ist die Inkonvenienzenentschädigung für Einsätze ausserhalb der ordentlichen Dienst- oder Pikettdienstzeit enthalten, zu denen die Korpsangehörigen verpflichtet werden können. Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhalten die Korpsangehörigen einen Zeitzuschlag von 25% auf der effektiv geleisteten Arbeitszeit.⁵⁾)

§ 2.⁶⁾ 2. Anfangsbesoldung der Polizeianwärter

Das Personalamt setzt die Besoldung der Polizeianwärter auf Antrag des Departementes fest.

§ 3. ...⁷⁾)

§ 4. ...⁸⁾)

§ 5.⁹⁾ b) Heizung, Gas, Elektrizität

Sind Diensträume in Wohnungen von Posteninhabern eingerichtet, werden die Kosten für elektrischen Strom und Heizung anteilmässig nach Raumeinheit berechnet und entschädigt. Das Hochbauamt legt den Ansatz fest.

¹⁾ Titel Fassung vom 22. Oktober 1996.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 22. Oktober 1996.

⁴⁾ BGS 126.51.1.

⁵⁾ § 1 Absatz 2 Fassung vom 16. Oktober 2001.

⁶⁾ § 2 Fassung vom 18. Februar 1997.

⁷⁾ § 3 aufgehoben am 12. März 1991; GS 92, 81.

⁸⁾ § 4 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

⁹⁾ § 5 Fassung vom 18. Februar 1997.

126.515.41

§ 6.¹⁾ c) *Überzeit*

¹ Für kommandierte Einsätze erhalten Korpssangehörige eine Überzeientenschädigung, die der ordentlichen Besoldung pro Stunde entspricht. Diese kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Jahresarbeitszeit erfüllt ist und die Überzeitarbeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Für Polizeioffiziere ist § 16 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996.³⁾ anwendbar.³⁾

² Kann die durch den Zeitzuschlag für den Schichtdienst nach § 9 Absatz 2 anfallende Überzeit nicht durch Freizeit ausgeglichen werden, so wird sie ohne jeglichen Zuschlag zum Stundenlohn nach Absatz 1 entschädigt.⁴⁾

³ ...⁵⁾

⁴ ...⁶⁾

⁵ Die Auszahlung der Überzeientenschädigung erfolgt jährlich.

⁶ ...⁷⁾

§ 7. d) *Pikett*

¹ Korpssangehörige erhalten pro Pikettwoche eine Entschädigung von 220 Franken.⁸⁾

² Korpssangehörige erhalten für eine kommandierte Pikettstellung von mindestens 8 Stunden eine Entschädigung von 17 Franken.⁹⁾

³ Die Pikettentschädigung wird auch ausgerichtet, wenn der Korpssangehörige in dieser Zeit auszurücken hat und eine Überzeientenschädigung oder Kompensation (§ 6) geltend machen kann.

⁴ Die Auszahlung der Pikettentschädigung erfolgt quartalsweise.

§ 8. e) *Nachtdienst*

Für einen Nachtdienst wird dem Korpssangehörigen eine Hauptmahlzeit und eine Zwischenverpflegung nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979¹⁰⁾ vergütet.

§ 9. f) *Schichtdienst*

¹ Pro Schichtdienst werden den Korpssangehörigen zwei Zwischenverpflegungen nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979¹¹⁾ vergütet. Für Schichtdienst während der Nacht findet § 8 Anwendung.¹²⁾

¹⁾ § 6 Fassung vom 12. März 1991.

²⁾ BGS 126.51.3.

³⁾ § 6 Absatz 1 Fassung vom 16. Dezember 2003.

⁴⁾ § 6 Absatz 2 Fassung vom 22. Oktober 1996.

⁵⁾ § 6 Absatz 3 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

⁶⁾ § 6 Absatz 4 aufgehoben am 18. Februar 1997.

⁷⁾ § 6 Absatz 6 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

⁸⁾ § 7 Absatz 1 Fassung vom 16. Oktober 2001.

⁹⁾ § 7 Absatz 2 Fassung vom 16. Oktober 2001.

¹⁰⁾ BGS 126.511.322.

¹¹⁾ BGS 126.511.322.

¹²⁾ § 9 Absatz 1 Fassung vom 12. September 1988; GS 91, 153.

² Die Korpangehörigen erhalten für einen Schichtdienst während des Tages einen Zeitzuschlag von 10%, für eine Nachtschicht oder einen Nachteinsatz einen solchen von 25%. Davon ausgenommen sind Korpangehörige in einem pikettähnlichen Nachtdienst mit Schlafgelegenheit.)

³ Wer ausschliesslich in der Observationsgruppe Dienst leistet, erhält eine Zulage von 500 Franken pro Monat.²⁾

§ 9^{bis} .³⁾ g) Umschreibung Normal- und Schichtdienst

¹ Als Tagesdienst gilt der Dienst, der in die Zeit zwischen 06.30 und 18.30 Uhr fällt und durch eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten unterbrochen wird.⁴⁾ Er kann in Block- und Gleitzeiten geleistet werden, wenn es die Verhältnisse zulassen. Das Polizeikommando legt die Blockzeiten fest.

² Als Schichtdienst gelten Dienstesätze, die in einem Dienstplan als solche bezeichnet und in einem Block geleistet werden. Die Dienstzeit dauert mindestens 6 und höchstens 10 Stunden. Der Dienst rund um die Uhr wird durch zwei Tagesschichten und eine Nachtschicht abgedeckt.

³ Als Tagesschicht gelten die Schichten, die nicht über Mitternacht hinausgehen.

⁴ Als Nachteinsatz gilt eine unaufschiebbare Dienstleistung zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, die nicht von den schichtdienstleistenden Korpangehörigen erbracht werden kann.

⁵ Observationseinsätze, welche länger als 6 Stunden dauern, gelten als Schichtdienst.⁵⁾

§ 10. h) Umzug

¹ Erfordert eine Kommandierung durch das Polizeikommando einen Wohnungswechsel in eine Dienstwohnung, so werden die Transportkosten für den Hausrat entschädigt.⁶⁾ Für weitere, mit dem Umzug verbundene Ausgaben, wird eine Entschädigung von 1000 Franken ausgerichtet.

² Bei einer disziplinarischen Versetzung werden keine Umzugskosten vergütet.

³ ...⁷⁾

§ 11. ...⁸⁾

§ 12. k) Uniformen

¹ Der Kanton rüstet die Angehörigen des Polizeikorps beim Eintritt in das Korps unentgeltlich mit den zur Dienstausbübung nötigen persönlichen Uniformstücken aus.

² Das Polizeikommando legt die Grundausrüstung fest.⁹⁾

¹⁾ § 9 Absatz 2 eingefügt am 12. März 1991.

²⁾ § 9 Absatz 3 eingefügt am 16. Oktober 2001.

³⁾ § 9^{bis} eingefügt am 12. März 1991.

⁴⁾ § 9^{bis} Absatz 1 Satz 1 Fassung vom 18. Februar 1997.

⁵⁾ § 9^{bis} Absatz 5 eingefügt am 16. Oktober 2001.

⁶⁾ § 10 Absatz 1 Satz 1 Fassung vom 18. Februar 1997.

⁷⁾ § 10 Absatz 3 aufgehoben am 18. Februar 1997.

⁸⁾ § 11 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

⁹⁾ § 12 Absatz 2 Fassung vom 18. Februar 1997.

126.515.41

³ ...¹⁾

⁴ Die Korpangehörigen haben sich periodisch darüber auszuweisen, dass die persönlichen Uniformstücke grössenmässig passen und gut erhalten sind.

⁵ Die Korpangehörigen haben für den Unterhalt und den Ersatz der persönlichen Uniformstücke zu sorgen. Dafür haben sie für jeden geleisteten Arbeitstag Anspruch auf eine Entschädigung von 4.80 Franken. Davon werden die Kosten für ersetzte Uniformstücke in Abzug gebracht. Die Hälfte des Restbetrages wird dem Korpangehörigen jährlich ausbezahlt.

⁶ Der Kanton sorgt für den Ersatz oder die Reparatur der persönlichen Uniformstücke, welche im Dienst beschädigt werden.

⁷ Die persönlichen Uniformstücke sind beim Austritt, ausgenommen bei der Pensionierung, in gutem Zustand zurückzugeben.

§ 13.²⁾ l) Halten von Diensthunden

Der Halter von einsatzfähigen Diensthunden erhält jährlich eine Entschädigung von 2500 Franken. Das Polizeikommando setzt die Bezugsberechtigung fest.

§ 14. m) Motorfahrzeuge

Die Entschädigung für die Benützung von privaten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986³⁾.

§ 15.⁴⁾ n) Mithilfe der Ehefrau

Hat der Ehegatte eines Polizeibeamten, der in der Dienstwohnung eines Polizei- und Mehrfachpostens wohnt, bei Abwesenheit des Ehegatten dienstliche Aufgaben zu übernehmen, wird er entsprechend seiner Tätigkeit separat entschädigt. Das Personalamt legt die Entschädigung auf Antrag des Polizeikommandos fest.

§ 16. o) Reinigungsdienst

¹ Für Reinigungsarbeiten im Postengebäude erhält die Ehefrau eines Polizeibeamten die gleiche Entschädigung wie das Reinigungspersonal staatlicher Gebäude.

² Das Reinigungsmaterial wird vom Staat zur Verfügung gestellt.

§ 17.⁵⁾ p) Entschädigung Gefangenewarten der Bezirksgefängnisse

¹ Die Entschädigung der Gefangenewarten der Bezirksgefängnisse erfolgt pro Insassen-Belegungstag. Sie beträgt:

a) für die Betreuung der Insassen 8 Franken;

b) für Koch-, Wasch- und Reinigungsaufgaben 7.30 Franken.

² Für jeden Insassen kann pro Tag nur eine Belegungsentschädigung berechnet werden. Die Entschädigungen sind monatlich mittels Zulagemel-

¹⁾ § 12 Absatz 3 aufgehoben am 18. Februar 1997.

²⁾ § 13 Fassung vom 18. Februar 1997.

³⁾ BGS 126.511.35.

⁴⁾ § 15 Fassung vom 18. Februar 1997.

⁵⁾ § 17 Fassung vom 13. Dezember 1993; GS 92, 1020.

dung geltend zu machen. Das Polizei-Departement ist für den Vollzug zuständig.

§ 18.¹⁾ 5. Indexierung

Auf den Entschädigungen nach §§ 15 und 17 werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 16 der Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995²⁾.

§ 19. 6. Aufhebung des bisherigen Rechts/Inkrafttreten

¹⁾ Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft³⁾.

²⁾ Die Verordnung über die Besoldungen und Bezüge des Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 16. Dezember 1986⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 19^{bis}. ...⁵⁾

¹⁾ § 18 Fassung vom 22. Oktober 1996.

²⁾ BGS 126.51.1.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
 - 29. Oktober 1990 und 12. März 1991 am 1. Januar 1991;
 - 13. Dezember 1993 am 1. Januar 1994;
 - 10. Januar 1995 am 1. Januar 1995;
 - 22. Oktober 1996 am 1. Januar 1996;
 - 18. Februar 1997 am 1. Juli 1997;
 - 16. Oktober 2001 am 1. Januar 2002;
 - 16. Dezember 2003 am 1. Januar 2004.

⁴⁾ GS 90, 698.

⁵⁾ § 19^{bis} aufgehoben am 22. Oktober 1996.